OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602310/6/KLe

Datum:
Linz, 12. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A H gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 5.1.2018, GZ: VerkR96-1560-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5.1.2018, GZ: VerkR96-1560-2017, wurde nachstehender Spruch erlassen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretungen begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)
Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 16 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde Ottensheim, Landesstraße Freiland, Höflein Nr. 131 bei km 0.520.
Tatzeit: 22.03.2017, 10:09 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO 1960
Fahrzeug: Kennzeichen x, LKW, MAN TGA 26.390 6X2-2 LL, weiß

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
50,00 Euro	23 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 60,00 Euro.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der folgendes ausgeführt wurde:

„Ich beantrage einen geeichten Nachweis meiner angeblich gefahrenen Geschwindigkeit da sie von verschiedenen Geschwindigkeiten reden.
Ich teilte ihnen bereits mit, dass ich in einer Kolonne mit derselben Geschwindigkeit wie alle anderen unterwegs war, und niemand die nach ihren Angaben gefahrene Geschwindigkeit gefahren ist. Da ihre Angaben unterschiedlich sind und ich keiner Willkür ausgesetzt sein möchte ersuche ich sie solche Vorgangsweisen der Polizei nicht zu unterstützen.
Ich bekämpfe so eine unsoziale Vorgangsweise bis zur höchsten Instanz. Es wäre nicht das erste Mal das ich solche Machenschaften vor Gericht aufdecke.
Ich ersuche sie das Verfahren gegen mich einzustellen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 1.2.2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, der Behördenvertreter und der Zeuge KontrInsp. iR G A teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 22.03.2017 um 10:09 Uhr den LKW mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde O bei km 0.520 mit einer Geschwindigkeit – abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 66 km/h (gemessene Geschwindigkeit 69 km/h). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt gemäß § 20 Abs. 2 StVO 50 km/h. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit dem zur Tatzeit gültig geeichten Lasermessgerät der Type TrueSpeed.

Ein geeichter Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmesser ist ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Geschwindigkeit.

Den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs, insbes. zur Überwachung der Einhaltung der verkehrspolizeilichen Vorschriften bestellten und geschulten Polizeibeamten wird zugebilligt, dass sie sich über die Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs ein richtiges Urteil bilden können.

Einem mit der Geschwindigkeitsmessung mittels eines Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessers betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (VwGH 28.06.2001, 99/11/0261).

Der amtshandelnde Polizeibeamte hat bei der mündlichen Verhandlung einen sehr glaubwürdigen Eindruck hinterlassen und bei der Einvernahme in keiner Weise den Anschein erweckt, den Beschwerdeführer in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen. Der Polizeibeamte führt regelmäßig Lasermessungen durch. Er hat sich im gegenständlichen Fall entsprechend der Bedienungsanleitung und den Verwendungsbestimmungen des Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät TruSpeed verhalten.

Der Polizeibeamte hat beim vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 69 km/h gemessen. Es verbleibt somit ein vorwerfbarer Wert von 66 km/h.

Von einem geschulten Polizeibeamten ist zu erwarten, dass dieser über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben macht. Dazu kommt, dass der Meldungsleger im Falle einer falschen Zeugenaussage besonderen dienstrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt ist;

demgegenüber treffen den Beschwerdeführer als Beschuldigten keine derartigen Pflichten bzw. Sanktionen.

Somit steht fest, dass der Beschwerdeführer eine Geschwindigkeit von 66 km/h eingehalten und dadurch die kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h um 16 km/h überschritten hat.

Ob die Tat exakt um 10:09 Uhr begangen wurde, kann nicht festgestellt werden. Der Zeuge führte dazu aus, dass es sein könne, dass seine Uhr, von der er die Zeit abgelesen habe, nicht 100%ig stimme.

Das vom Beschwerdeführer vorgelegte, nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausgefülltes Schaublatt ist nicht geeignet, am Tatvorwurf, insbesondere an der Tatzeit, Zweifel zu erwecken. Es handelt sich um ein Schaublatt vom 22.3. ohne Jahresangabe. Geht man von der Annahme aus, das es sich um das Schaublatt vom 22.3.2018 handelt, so ist, wie bereits die belangte Behörde ausführlich in ihrer Begründung ausgeführt hat, zwischen ca. 10:00 Uhr und 10:15 Uhr eine Stehzeit ersichtlich. Aus dem Schaublatt ist weiters ersichtlich, dass der Beschwerdeführer die Geschwindigkeit kurz vor 10:00 Uhr stark verringern musste, was dem Anhalten vor dem vor dem Tatort befindlichen Kreisverkehr entspricht, danach schwankt die Geschwindigkeit zwischen 60 und 80 km/h. Erst nach einer weiteren Zeitspanne von einigen Minuten, dies entspricht der Nachfahrt des Meldungslegers, kam der LKW zum Stillstand für ca. 15 Minuten zur Durchführung der Amtshandlung. Die Behauptungen des Beschwerdeführers hinsichtlich polizeilicher Willkür erwiesen sich als vollkommen haltlos.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0048; 29.9.2016, Ra 2016/05/0075; 24.10.2016, Ra 2016/02/0189).Sie muss die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur

Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; 6.9.2016, Ra 2016/09/0049) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243; 22.6.2016, Ra 2016/03/0036; 30.6.2016, Ra 2016/11/0066; 25.7.2016, Ra 2014/02/0034).

Die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses entspricht den Vorgaben des § 44a VStG und setzt den Beschwerdeführer nicht der Gefahr der Doppelbestrafung aus. Die Verteidigungsrechte bzw. –möglichkeiten des Beschwerdeführers waren zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt, wie das behördliche Verfahren bereits gezeigt hat.

Nach der sich darstellenden Aktenlage, hat der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen. Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten. Damit ist auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in

der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971).

Der Beschwerdeführer verfügt nach der unwidersprochen gebliebenen Schätzung der belangten Behörde über monatliche Einkünfte in Höhe von ca. 2.000 Euro netto, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten und ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Milderungsgründe liegen keine vor.

Geschwindigkeitsüberschreitungen zählen zu den besonders schweren Verstößen gegen die StVO. Im gegenständlichen Fall bedarf es daher besonders aus spezialpräventiven, aber auch aus generalpräventiven Überlegungen der verhängten Strafhöhe, um den Beschwerdeführer selbst, als auch die Allgemeinheit darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Verpflichtungen von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung, liegt an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt ca. 6,8 % der möglichen Höchststrafe

Auch ein Absehen von der Bestrafung und Erteilung einer Ermahnung im Sinne des nunmehrigen § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kam nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering zu werten sind. Dass Geschwindigkeitsüberschreitungen zu groben Verstößen gegen die verkehrsrechtlichen Bestimmungen zählen und immer wieder die Ursache für Verkehrsunfälle mit teils schwerwiegenden Folgen sind, steht außer Zweifel.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Umstände erscheint die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer